

## Angebot

Wasserverband Rems, Joh.-Phil.-Palm-Str. 10, 73614 Schorndorf,  
nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt

wird von

KWMSys GmbH, Lindenstr. 8, 71686 Remseck/Neckar, vertreten durch Thomas Kieß  
nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt

folgendes Angebot unterbreitet:

### 1 Angebotsbestandteile

Angebotsbestandteile sind die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen, bei Widersprüchen gilt die nachgenannte Reihen- und Rangfolge:

- die Regelungen dieses Angebots,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung,
- die Bestimmungen des BGB.

### 2 Art und Umfang der Leistungen

Zur Erkennung von Pegelanstiegen im Einzugsgebiet sowie Einstauung und Verklausung von Betriebspunkten wird ein Messsystem installiert und betrieben, welches über Pegelmessung und/oder optische Zustandserfassung ermöglicht, aus der Ferne eine Lagebeurteilung der Pegelpunkte/Betriebspunkte vorzunehmen. Die Daten der Messpunkte werden dabei in einem Web-basierten Visualisierungs-System dargestellt.

Ziffer 2.1 bis 2.4 beinhaltet das Leistungsverzeichnis des Gesamt-Systems.

Die Zustandserfassung der Pegelpunkte/Betriebspunkte wird über zwei Mess-Varianten angeboten (nachfolgend beschrieben in Ziffer 2.1 und 2.2):

#### 2.1 Pegelpunkte/Betriebspunktmessung:

- Erfassung und Übermittlung von Pegelmessdaten der Pegelpunkte/Betriebspunkte zur Erkennung von Einstauung bzw. von Verklausungen. Die Messungen erfolgen im 4min-Raster an den vom Auftraggeber festgelegten Positionen. Die Messgenauigkeit der Datenaufnahme beträgt  $\pm 2\text{cm}$  bei einer Entfernung von 0,3m - 3,5m.

#### 2.2 Bilderfassung:

- Aufnahme und Übermittlung eines Kamerabildes zur visuellen Beurteilung des Zustands des Bauwerks. Die Kamera liefert 5 Bilder pro Tag (6, 9, 12, 15, 18 Uhr).

#### 2.3 Systemeigenschaften des Gesamtsystems:

- Aufbau und Betrieb eines Systems zur Zustandserfassung (Einstauung und Verklausungsgrad) von Pegelpunkte/Betriebspunkten bzw. Einlaufbauwerken.
- Darstellung der Pegel-Sensorwerte und Kamerabilder über ein Visualisierungs-System, welches dem Auftraggeber im Rahmen der Dienstleistung lizenziert und zur Verfügung gestellt wird.

- Farbliche Darstellung von 3 Warnschwellen (gelb, orange, rot) im Visualisierungs-System. Die Warnschwellen können und müssen vom Kunden individuell konfiguriert werden (siehe auch Ziffer 6 Punkt 11).
- In allen Dashboards können historische Daten über eine entsprechende Filterfunktion abgerufen und als CSV-Datei exportiert werden. Die Filterfunktion stellt für 24h alle verfügbaren Messdaten dar (Messintervall: 4min). Bei größeren Zeiträumen werden die Messdaten je nach Filterzeitraum entsprechend aggregiert dargestellt.
- Die Bilder der Pegelpunkte/Betriebspunkte werden in einer Web-Gallery angezeigt. Der Abruf der Web-Gallery erfolgt über einen Link in den Dashboards der Pegelpunkte/Betriebspunkte. Alle Bilder der Pegelpunkte/Betriebspunkte sind ab dem Zeitpunkt der Aufnahme/Entstehung für 1 Jahr in der Web-Gallery verfügbar. Ältere Bilder werden als Zip-File-Backup an den Auftraggeber übermittelt und müssen von diesem gespeichert werden.
- Die Pegelmessdaten der Pegelpunkte/Betriebspunkte werden im Visualisierungs-Tool in folgenden Darstellungsvarianten angezeigt:
  - o Kartendarstellung: Übersichtsdarstellung der Pegelpunkte/Betriebspunkte als kleiner Punkt in einer interaktiven Kartenansicht. Die Punkte sind je nach Alarm-Schwelle eingefärbt: Grün-kein Alarm, Gelb-erste Alarmschwelle überschritten, Orange-zweite Warnschwelle überschritten, Rot-dritte Alarmschwelle überschritten.
  - o Detaildarstellung: Die Pegelpunkte/Betriebspunkte werden einzeln in einem eigenen Diagramm als Wertepaar Pegelhöhe/Zeit angezeigt. Im Diagramm sind die Alarm-Schwellen Gelb, Orange, Rot als Linien dargestellt. Anhand einer Auswahl können die Pegelpunkte/Betriebspunkte individuell ein- bzw. ausgeblendet werden.
- Die Kameradaten der Pegelpunkte/Betriebspunkte werden in einer Web-Gallery in folgenden Darstellungsvarianten angezeigt:
  - o Übersicht: Darstellung aller Pegelpunkte/Betriebspunkte auf einer Seite. Das jeweils jüngste Kamerabild des Betriebspunktes wird als Vorschaubild angezeigt.
  - o Detail: Darstellung des jüngsten Bildes des Pegelpunkte/Betriebspunkte ganz oben in voller Auflösung. Chronologisch absteigend sortiert alle verfügbaren Bilder dieses Pegelpunktes/Betriebspunktes.

Der Auftragnehmer liefert die Kamerabilder ohne eine inhaltliche Auswertung dieser Daten vorzunehmen (Lieferung von Rohdaten). Der Auftragnehmer liefert die aufgezeichneten Pegel-Messwerte als Wertepaar „cm-Angabe / Zeitstempel“, ohne eine inhaltliche Auswertung dieser Daten vorzunehmen (Lieferung von Rohdaten).

## 2.4 Der Auftragnehmer erbringt im Einzelnen folgende Leistungen:

1. Anbringung und Justage der Pegelsensoren an den vorgegebenen Messpositionen: Der Sensor wird mit einer zugehörigen Halterung waagrecht am Montagearm befestigt und über der Messposition senkrecht und mittig ausgerichtet.
2. Anbringung und Justage der Kameras an den vorgegebenen Messpositionen: Die Kamera wird mit einer zugehörigen Halterung am Montagearm befestigt und auf den gewünschten Erfassungsbereich ausgerichtet. Das zugehörige Solarmodul wird am Montagearm oben befestigt und so ausgerichtet, dass das Nachladen des Moduls sichergestellt ist.
3. Die Anbringung der Messeinrichtung und Kamera erfolgt am bauseits seitens des Auftraggebers gestellten Montagearm. Art und Design müssen gemeinsam abgestimmt werden.
4. Anbringung der benötigten Empfangseinheiten (Gateways): Die Empfangseinheiten (Gateways) werden an geeigneten Positionen (idealerweise Gebäudedach) installiert, um den maximalen Empfang sicherzustellen. Der Auftragnehmer wählt dazu im ersten Schritt die erforderlichen Positionen aus. Im zweiten Schritt werden zusammen mit dem Auftraggeber geeignete Liegenschaften bestimmt. Die

Montage vor Ort erfolgt durch den Auftragnehmer bzw. einen beauftragten Subunternehmer. Der Stromanschluss muss bauseits gestellt werden.

5. Herstellung einer Datenverbindung an das Daten-Backend: Die Sensoren/Kameras werden vor Ort in Betrieb genommen und einem Verbindungstest unterzogen. Die Empfangseinheiten (Gateways) werden vor Ort in Betrieb genommen und einem Verbindungstest unterzogen.
6. Einrichtung eines Zugangs zum Dashboard-Tool: Für das Dashboard-Tool wird ein neuer Nutzer-Account angelegt. Dieser Nutzer-Account ist für alle an den Auftraggeber angeschlossenen Personen nutzbar (max. 20 Personen).
7. Bedatung des Dashboards: Die Stations-Bedatung erfolgt mit folgenden Parametern (vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen): Stationsnummer, GPS-Position, Stationsbeschreibung (Adresse), Abstand Sensor-Grund des Gerinnes, Schwellwerte, E-Mail-Adressen/Telefonnummern für Alarmierung.
8. Betrieb und Wartung des Gesamtsystems über die vereinbarte Laufzeit: Alle zum ordnungsgemäßen Betrieb des Systems notwendigen Schritte werden vom Auftragnehmer im Rahmen der Beauftragung vollführt.
9. Dazu gehören insbesondere:
  - a. Regelmäßige Kontrollfahrt (mindestens 1x pro Halbjahr) zur Prüfung der Sensoren und Kameras auf Verschmutzung, Vandalismusschäden, Alterung, Bewuchs bzw. sonstige Umwelteinflüsse. Die Kontrollfahrten erfolgen je nach Jahreszeiten in unterschiedlichen Frequenzen je nach Notwendigkeit (Beurteilung des Auftragnehmers) oder bei ersichtlichem Bedarf wie z.B. Häufung von Fehlmessungen und Sensor- bzw. Kameraausfall.
  - b. Turnusmäßiger Batteriewechsel (typischerweise 1x pro Jahr) je nach Sensor bzw. Kamera und Bedarf
  - c. Regelmäßige Überprüfung (mindestens 1x pro Jahr) der Empfangseigenschaften an der Sensor- bzw. Kameraposition.
  - d. Ersatz defekter Sensoren bzw. Kameras.
10. Behandlung von Störung und Ausfall: Sollte ein oder mehrere Sensoren oder das Gesamtsystem ausfallen, hat der Auftragnehmer 5 Arbeitstage Zeit, die Systemverfügbarkeit wiederherzustellen. Gründe für einen Ausfall können sein: Defekt, vorzeitige Batterieermüdung, Vandalismus. Störungen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers bedürfen zur Lösung der Mitarbeit des Auftraggebers (siehe auch Ziffer 6 Punkt 4)
11. Eine einmalige Mitarbeiterschulung zur Einweisung des Dashboard-Tools über insg. 4 Stunden. Schulungsinhalte:
  - a. Vorstellung des Gesamtsystems: Hintergrund und Nutzen
  - b. Einführung in die einzelnen Darstellungen des Visualisierungs-Systems
  - c. Individuelle Anpassungen, Nutzungs- „Best Practice“
  - d. Selektierung und Export von historischen Daten
  - e. Tipps & Tricks
  - f. Fragen und Antworten

### 3. Abnahme

Nach Inbetriebnahme des Gesamt-Systems stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Abnahmeprotokoll in Form einer \*.CSV-Datei zur Verfügung, welches die Bedatung aller beauftragten Stationen enthält. Die seitens des Auftraggebers erfolgte schriftliche Bestätigung der Richtigkeit der Umsetzung gilt als Abnahme und löst die Rechnungslegung aus.

### 4. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird auf die Dauer von 3 Jahren fest abgeschlossen. Er beginnt mit dem Datum des schriftlichen Vertragsschlusses und endet 3 Jahre später. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Firmensitz: Remseck/Neckar, Registrierung: HRB 772438, Amtsgericht Stuttgart  
Geschäftsführer: Thomas Kieß

Vertragsparteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Im Übrigen bleiben die beiderseitigen Rechte zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

Die Inbetriebnahme der Messpunkte erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Auftragserteilung. Ist die termingerechte Dienstleistung nicht möglich, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich die Gründe der Verzögerung mitzuteilen. Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten aus Ziffer 6 des Vertrages und kann deshalb der Auftragnehmer seine Dienstleistung nicht oder nicht termingerecht erbringen, oder beruht eine Verzögerung der Leistungserbringung auf Gründen, die nicht der Auftragnehmer, sondern allein der Auftraggeber zu vertreten hat, ist eine vorzeitige Kündigung des Auftraggebers ausgeschlossen.

## 5. Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die in Ziffer 2 beschriebene Leistung eine feste Vergütung pro gebuchtem Betriebsmesspunkt für das erste Jahr gemäß Einzelpreis der in Ziffer 5.1 stehenden Preistabelle zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, die der Auftragnehmer gesondert ausweisen muss. Für jedes weitere Jahr erfolgt die Vergütung pro gebuchtem Pegelpunkte/Betriebsmesspunkt gemäß Einzelpreis der in Ziffer 5.2 stehenden Preistabellen zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Die genaue Anzahl und Art der Messeinrichtung sowie Position der Station wird vom Auftraggeber in der Beauftragung entsprechend bekannt gegeben.

### 5.1 Preistabelle Messeinrichtung pro Pegelpunkt/Betriebspunkt initial im ersten Jahr:

Artikel Nr.	Bezeichnung	Einzelpreis Netto	19% MwSt.	Endbetrag
1004	Pegelüberwachung Ultraschall	1000,00 EUR	190,00 EUR	1190,00 EUR
1005	Pegelüberwachung Ultraschall & Kameraüberwachung	1336,00 EUR	253,84 EUR	1589,84 EUR
1006	Kameraüberwachung	1100,00 EUR	209,00 EUR	1309,00 EUR

### 5.2 Preistabelle Messeinrichtungen pro Pegelpunkt/Betriebspunkt fortlaufend pro Jahr:

Artikel Nr.	Bezeichnung	Einzelpreis Netto	19% MwSt.	Endbetrag
2001	Pegelüberwachung Ultraschall	500,00 EUR	95,00 EUR	595,00 EUR
2002	Pegelüberwachung Ultraschall & Kameraüberwachung	630,00 EUR	119,70 EUR	749,70 EUR
2003	Kameraüberwachung	550,00 EUR	104,50 EUR	654,50 EUR

Die Vergütung für das erste Jahr ist nach Abnahme des Aufbaus (gemäß Ziffer 3) fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlen. Die Vergütung für jedes weitere Jahr ist zu Beginn des Folgejahres fällig und ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlen.

### 5.3. Mehraufwände

Für Mehraufwände, welche außerhalb des Angebots liegen, sowie Nachtragsangebote für erweiterten Leistungsumfang gelten folgende Netto-Stundensätze (Orientierung HOAI) zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer:

Büroinhaber	98,- EUR
Diplomingenieur	77,- EUR
Techniker	61,- EUR

### 6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung insoweit verpflichtet, als es sich aus den beschriebenen Leistungen und gegebenenfalls weiteren Leistungsbeschreibungen ergibt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich:

1. die bereitgestellten Daten ausschließlich zur groben Situationsanalyse hinzuzuziehen und nur als eine von mehreren Informationsquellen bezüglich eines Starkregenereignisses zu nutzen. Die Auswertung des Informationsgehalts der Rohdaten und jedwede auf dieser Grundlage getroffenen Handlungen fallen allein in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers.
2. die notwendigen Halterungen für die Messeinrichtung bauseits zu stellen. Sollte an bestimmten Punkten die Montage der Halterungen durch den Auftragnehmer erfolgen, wird dies separat vom Auftragnehmer nach Aufwand in Stunden abgerechnet (siehe Ziffer 5.3.).
3. die vorgegebenen Messpositionen auf Einstauverhalten im Hochwasserfall zu prüfen. Die vorgegebenen Positionen der Messeinrichtung (Pegelsensor, Kamera) dürfen sich nicht an Stellen befinden, an denen bei Hochwasser mit Einstauung bzw. Überflutung zu rechnen ist. Die Messeinrichtung muss so angebracht werden können, dass das Haltekonzept eine Überflutung bei Einstauung ausschließt.
4. zur Mithilfe bei der Lösungsfindung bei Störung, welche außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen. Diese Störungen können auf Ursachen wie z.B. Funkstörungen im Einzugsgebiet, Stromausfall an der Montageposition der Empfangseinheit (Gateway) oder im gesamten Einzugsgebiet, bauliche Veränderung an der Messposition durch z.B. Flussbettveränderung oder Funk-Abschattung des Sensors sowie Schäden durch Vandalismus zurückzuführen sein. Sollten Messfehler aufgrund einer Störung des Messsignals an der Pegelmessstelle insbesondere durch Trockenfallen, Geschwemmsele, Bewuchs auftreten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. Grünschnitt oder Geschwemmsele-Beseitigung die Störung zu beseitigen. Sollte es zum zweiten Mal an gleicher Stelle zu Beschädigungen durch Vandalismus kommen, verpflichtet sich der Auftraggeber, entweder eine geeignetere Position für die Messeinrichtung zu finden, oder die Stelle/Position der Messeinrichtung Vandalismus-sicher abzusichern.
5. zur Klärung und vertraglichen Fixierung der Dauernutzungsrechte der Montagepunkte für die Pegelmessstellen mit den jeweiligen Eigentümern.
6. zur Schaffung eines Zugangs zu den Liegenschaften der Pegelmessstellen.
7. zum sachgerechten Einmessen der Pegelsensoren an den Montageorten Höhe über NN (Abstand Pegelsensor → Flussbett), wenn vom Auftraggeber benötigt.
8. zur Lieferung der notwendigen Angaben zur Anbindung an FLIWAS binnen 2 Wochen nach Auftragserteilung: FTP-Zugang, Stationsnummer, Format und Aktualisierungs-Raster.
9. zur Schaffung eines Zugangs zu Liegenschaften, die für die Installations-Positionen der Gateways gemeinsam gewählt wurden. Die Positionen der Gateways müssen über einen 230V – Anschluss verfügen, welche seitens des Auftraggebers geschaffen werden müssen.
10. zur regelmäßigen Prüfung der 230V -Anschlüsse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Gateways können dafür kurzzeitig für 5min außer Betrieb genommen werden. Es ist jedoch darauf zu achten, die Prüfung möglichst in der Winterzeit zwischen Oktober und März und nicht während eines Starkregenereignisses durchzuführen.

11. zur Bestätigung der vom Auftragnehmer übermittelten Vorschläge der individuellen Warnschwellen pro Pegel-Messpunkt sowie der Kontaktdaten (Mobil-Nr. und E-Mail-Adresse) der zu alarmierenden Personen bei Überschreiten der Warnschwelle.
12. eine Sondererlaubnis für Fahrzeuge des Auftragnehmers zu beantragen und für den Zeitraum der Beauftragung aufrecht zu erhalten.

Die Installation der Sensoren, Kameras und Empfangseinheiten (Gateways) wird durch Fachkräfte durchgeführt, die durch den Auftragnehmer gestellt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, nach angemessener Abstimmung mit dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Beauftragung Zugang zu den Liegenschaften zu gewähren. Darüber hinaus gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach vorheriger Terminabstimmung zu Wartungs-, Reparatur- und zum Vertragsende Demontagezwecken Zugang zu den Liegenschaften.

## 7. Leistungsänderungen

Der Auftraggeber kann Änderungen der in Ziffer 2 vereinbarten Leistung verlangen, sofern dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist; bei Werkleistungen gilt dies bis zur Abnahme, bei Dienstleistungen bis zum Ablauf des Vertrages. Für Leistungsänderungen kann der Auftragnehmer eine zusätzliche Vergütung verlangen. Vor Beginn der Ausführung unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot über die Höhe der Vergütung und zeigt dem Auftraggeber mögliche Auswirkungen auf den Fertigstellungstermin an.

## 8. Haftung und Produkthaftung, Weitergabe

Die übermittelten Sensor-Daten sind Rohdaten ohne Gewähr. Strom- und Datennetz ausfall, Funkstörungen und Zerstörung durch Wetterereignisse wie z.B. Hochwasser, Blitzschlag sowie Vandalismus können nicht ausgeschlossen werden – daher kann eine Datenverfügbarkeit nicht gewährleistet werden.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichtfahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist, ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Ansonsten ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit der Höhe nach auf die auf den Auftragnehmer abgeschlossenen Betriebspflichtversicherung begrenzt. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers besteht nicht. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Auftragnehmers.

Die Nutzung aller übermittelten Mess-Daten und Kamerabilder erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko und in eigener Verantwortung des Auftraggebers. Die Verantwortung für den Einsatz und die Verwendung der Montagehalterung, insbesondere die Haftung für Schäden jeglicher Art infolge des Einsatzes der Montagehalterung, liegt beim Auftraggeber. Generell sowie insbesondere bei den bauseits gelieferten Montagehalterungen liegt die Verkehrssicherungspflicht beim Auftraggeber. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, insbesondere auch für Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden oder Regress, auf erstes Anfordern hin freistellen.

Schadensersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere für mittelbare Schäden oder Folgeschäden (z.B. Schäden aus Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn etc.) sind, soweit keine gesetzlich zwingende Haftung gegeben ist, ausgeschlossen.

Eine Weitergabe der Sensor-Halterung an Dritte ist ohne die vorherige Erlaubnis seitens des Auftragnehmers nicht zulässig. Bei jeglicher Weitergabe stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei - insbesondere auch für Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden oder Regress wegen Ansprüchen Dritter - auf erstes Anfordern hin.

## 9. Nutzungsbeendigung

Nach Ende des vereinbarten Nutzungszeitraumes sind die bereitgestellten Komponenten vom Auftragnehmer zurückzubauen. Der Rückbau findet nach Vertragsbeendigung innerhalb von 6 Wochen statt.

## 10. Schutzrechte

Sämtliche Rechte an der Sensor-Halterung, dem Sensor und den mit ihnen gewonnenen Erkenntnissen stehen dem Auftragnehmer zu. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht befugt, in einem etwaigen Schutzrechtsanmeldeverfahren des Auftragnehmers mit Hinweis auf erlangte Erkenntnisse über die nicht-serienreifen Produkte, Neuheitsschädlichkeit und/oder Vorbenutzungsrechte einzuwenden. Ein Nutzungsrecht des Auftraggebers an aufgrund der Erprobung gewonnenen Weiterentwicklungen wird nicht gewährt.

## 11. Datennutzung

Der Auftraggeber ist berechtigt, alle über das Dashboard des Visualisierungs-Tools und/oder im FLIWAS-System übermittelten Daten dauerhaft und über den vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus zu speichern und zu verarbeiten. Der Auftraggeber und mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen dürfen alle aufgenommenen Daten und Bilder, insbesondere die Ergebnisse und Auswertungen für Zwecke wie beispielsweise zur Verbesserung der Datenqualität oder die Entwicklung weiterer ähnlicher Produkte verwenden.

Personenbezogene Daten werden nicht erhoben und nicht übermittelt.

## 12. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche bezüglich der erlangten Erkenntnisse, einschließlich Zeichnungen, Spezifikationen, Messungen, Diagramme und Briefe geheim zu halten und ohne schriftliche Zustimmung seitens des Vertragspartners nicht an Dritte offen zu legen. Jede weitere Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens des Auftragnehmers.

Ausgenommen von der Pflicht zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit sind solche Erkenntnisse, die Stand der Technik sind oder es ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung werden oder die den Parteien nachweislich aus anderer Quelle in rechtmäßiger Weise bekanntgegeben wurden.

## 13. Sonstige Bestimmungen

**13.1** Das vorliegende Angebot nebst zugehörigen Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der zukünftigen Vertragsparteien dar.

**13.2** Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Angebots sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.

**13.3** Dieses Angebot wurde in 2 Exemplaren ausgefertigt.

## 14. Geltendes Recht

Auf dieses Angebot und den daraus resultierenden Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

## 15. Anhang

ohne

KWMSys GmbH

Remseck, 16.02.2020

Thomas Kieß

---

Ort, Datum

---

Name Auftragnehmer

---

Unterschrift